und schließen mit dem Wunsche, es möchten endlich die so einfachen, naturgemäßen und folgerichtigen Sätze des Römischen Rechtes auch in dieser Lehre überall zur Anerkennung und Geltung kommen und dadurch dem verworrenen Streite über die Benutzung der Gewässer ein Ende gemacht und, was die Natur für Alle geschaffen, auch Allen zu genießen unverkümmert gegönnt werden.[16])

XVI.

Noch ein Wort zu der Streitfrage: von welchem Moment an läuft das quadriennium der restitutio in integrum?

Von

Herrn Dr. jur. **Robert Keil**
zu Weimar.

Wirft man einen Blick auf die zahlreichen Erörterungen, welche jene berühmte Controverse: „von welchem Moment an läuft das quadriennium der restitutio in integrum?" in der Literatur erfahren hat, so möchte es fast den Anschein gewinnen, als sei ein neuer Beitrag hierzu nur eine überflüssige und müßige Zuthat zu nennen; und doch ist dem nicht so. Noch in dem gegenwärtigen Augenblicke gehen hinsichtlich dieser Frage die Meinungen mannichfach auseinander, aber es ist

---

16) Nachträglich ist noch verwiesen auf Bluntschli, deutsches Privatrecht Bd. I. §. 75—80. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1. Jahrgang 1841. Nr. 5. 6. 7. S. 33, 41 und 52. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. N. F. Bd. VII. Heft 3. S. 268—275. Kritz, Sammlung von Rechtsfällen. Bd. III. S. 51—63. Nr. II.

nicht zu verkennen, daß die Behandlung dieser Frage schon seit längerer Zeit eine wesentliche Wendung genommen hat. Während manche bedeutende Lehrbücher in ihren neuesten Ausgaben noch immer das Nämliche bringen, was sie schon bei ihrem ersten Erscheinen gelehrt haben, hat die sonstige Behandlung unserer Frage insofern die Richtung geändert, als sie den früheren Kampfplatz verlassen hat. Sie ist vom römischen Recht, nachdem hier die Entscheidung erfolgt ist, auf das canonische Gebiet übergegangen und dreht sich jetzt um ein paar Stellen des canonischen Rechtsbuchs und deren Beziehung auf das Gebiet des Civilrechts überhaupt und die praktische Anwendung. Aber hier gerade ist es, wo die wissenschaftliche Deduction meiner Ueberzeugung nach den einfachen, richtigen Weg noch nicht eingeschlagen, sondern entweder an der Willkür einer s. g. Praxis, oder an der Willkür der Theorie gescheitert ist. Dieses nachzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen; um das aber zu können, macht es sich nöthig, vorerst auf einige mit unsrer Controverse zusammenhängende Punkte aus der Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzugehen und dann zunächst die römisch-rechtliche Entscheidung unserer Frage in das Auge zu fassen.

§. 1.

Sowohl im römischen als canonischen Recht wird die Rechtswohlthat der in integrum restitutio, wie sie den minores zusteht, noch andern Personen zugestanden, die zu den Minderjährigen nicht gehören. Im römischen Recht genießen die respublicae (die Gemeinden) die jura minorum, und sollen daher, gleich einem Pupillen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen können, [1]) und zwar nach den Kaiserlichen Rescripten in allen den

---

1) L. 1. C. de offic. ej. qui vicem alic. judic. (1,50.) L. 4. C. quib. ex caus. maj. (2, 54.); L. 3. C. de jure reipubl. (11, 29.); vgl. L. 9. D. de appellat. et relation. (49, 1.).

Fällen, in welchen ein minor auf Restitution antragen darf. Hierbei blieb das römische Recht stehen, nicht aber das canonische Recht. Wie dies immer und auf alle Weise die Kirchen und milden Stiftungen mit Privilegien auszustatten suchte, so wurde denn auch diese wichtige Rechtswohlthat durch Fürsorge der Päbste Alexander III. (1180.), Innocenz III. (1206 ꝛc.), Honorius III. (1220) auf die ecclesia[2]) und auf alle corpora ecclesiastica, monasteria, domus religiosae und scholae ausgedehnt.[3]) Auch ist dies in dem nämlichen Sinn zu nehmen, wie die römische in integrum restitutio der respublica; gegen alle Handlungen oder Versäumnisse, wegen aller und jeder Läsion, um deren willen der minor als solcher Restitution beanspruchen kann, wird auch die ecclesia, „quae jure minoris semper illaesa servari debet“, restituirt und ebenso alle pia corpora (vgl. auch unten §. 4.),[4]) und zwar wird die Kirche nicht etwa blos gegen Privatpersonen und Laien, sondern auch gegen andere Kirchen restituirt.[5])

Viele Juristen sind noch weiter gegangen; sie behaupten, daß alle universitates und corpora, wenn letztere auch nicht unter die milden Stiftungen gehören, darum, weil ihre Güter, gleich den Gütern der minores, von Dritten vewaltet werden, auch wie minores die Rechtswohlthat der restitutio in integrum genießen,[6]) und An-

---

2) Cap. 1. 3. X. de in integr. rest. (1, 41.).

3) Cap. 6. 8. eod. cap. 11. X. de reb. eccles. alien. vel non (3, 13.). J. H. Böhmer, J. E. Pr. Lib. I. Tit. XLI. §. 2. G. L. Boehmer, Princ. jur. can. §. 676.

4) Cap. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. X. de in int. rest. (1, 41.) cap. 11. X. de reb. eccles. alien. vel non (3, 13.) cap. 1. 2. de rest. in int. in VI. (1, 21.) Clem. un. de rest. in int. (1, 11.).

5) Cap. 3. 5. D. de in int. rest. (1, 41.); vergl. auch cap. 1. 2. cit. (1, 21.). Vergl. überhaupt über dieses Recht der Kirche: Jan. a Costa, summar. et comment. in Decretales Greg. IX. p. 260 sq. Glück, Comment. Bd. VI. §. 465. Burchardi, die Lehre v. d. Wiedereinsetzung in d. v. Stand S. 258.

6) Vergl. z. B. Hommel, Rhaps. quaest. for. Sol. II. obs. 317.

dere wollen dies wenigstens hinsichtlich der universitates ordinatae gelten lassen.[7]) Hiergegen ließe sich wenn dies nur die Ansicht einiger Juristen wäre, mit Burchardi a. a. O. S. 259. und v. Wening-Ingenheim Lehrb. Buch VI. §. 556. (§. 18.) allerdings erinnern, daß die Gesetze eine solche Ausdehnung schlechterdings nicht kennen und auf die unzweifelhaft richtige Rechtsregel hinweisen: jus singulare non est producendum ad consequentias,[8]) aber es fehlt eben jene Prämisse. Die Ausdehnung der in integrum restitutio auf alle universitates personarum und eben so auf den Fiscus ist nicht etwa blos von dem oder jenem Juristen, willkürlich oder aus Mißverständniß der Quellen, behauptet, sondern wie von der Wissenschaft, so von dem Gerichtsgebrauche der deutschen Gerichte in älterer und neuerer Zeit angenommen und festgehalten worden und so zu einer wahren, giltigen Praxis geworden. Gegen eine solche läßt sich natürlich der eben erwähnte Rechtssatz: „jus singulare non est producendum ad consequentias“ nicht in Anwendung bringen, denn es kommt ihr dieselbe Berechtigung zu, wie dem Gesetz.[9])

§. 2.

Die Frist, innerhalb welcher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, war ehemals ein annus utilis. Der Prätor pflegte diejenigen Klagen, die er Kraft eigner Jurisdiction gewährte, meist nur innerhalb Eines annus utilis zu geben,[10]) und so wurde denn auch das beneficium restitutionis, welches nicht leges oder Se-

---

7) Vergl. z. B. Thibaut, System §. 1009. Besitz und Verjährung S. 138.

8) L. 14. D. de legib. (1, 3.).

9) Vergl. Hellfeld, jurispr. for. T. I. §. 465. Glück, Komment. Bd. VI. §. 465. Kind, quaest. for. T. III. cap. CIII. Mühlenbruch, doctr. T. II. §. 338. Sintenis, Civilrecht §. 36. S. 377. Puchta, Pandekten §. 103.

10) Gajus, instit. lib. IV. §. 110. Pr. J. de perpet. et temp. act. (4, 12). L. 2. D. quis ordo in possessionib. serv. (38, 15.).

natusconsulte sondern die prätorische Jurisdiction zur Quelle hatte und dem jus civile gewissermaßen entgegengesetzt war, nur binnen Einem annus utilis ertheilt.[11]) Die einzige Ausnahme hiervon machte die restitutio propter capitis deminutionem, sie war eine perpetua.[12])

Anders gestaltete sich die Sache seit Constantin. Dieser, der überhaupt in diesem Theile des Rechtssystems manche neue Bestimmungen traf,[13]) änderte namentlich auch die Frist, innerhalb welcher der minor die Restitution zu suchen hatte; der minor sollte von nun an nach Vollendung des 25. Lebensjahres in der Stadt Rom und intra centesimum urbis Romae milliarium binnen eines tempus continuum von 5 Jahren, im übrigen Italien binnen eines solchen tempus von 4 Jahren, und in den Provinzen innerhalb eines solchen tempus von 3 Jahren um Restitution einkommen.[14])

Daß eine solche Unterscheidung namentlich in der spätern Zeit, bei der allmählichen Gleichstellung Italiens und der übrigen Provinzen mit Rom, unpassend und absurd erscheinen mußte, leuchtet ein; daher bestimmte nun Justinian:[15]) die „supervacua differetia utilis anni in integrum restitutionis" sei zu entfernen, es solle überall nur ein quadriennium continuum von dem Tage an gerechnet werden, von welchem der annus utilis zu laufen begonnen habe, — „ex differentia enim locorum aliquod induci discrimen satis nobis absurdum visum est", und es solle sich die neugeordnete Frist nicht blos auf das Nach-

11) Vergl. L. 14. §. 1. D. quod. met. c. (4, 2). L. 19. L. 39. pr. D. de minor. (4, 4). L. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6). L. 6. D. de alien. jud. mut. causa (4, 7). L. 1. pr. L. 6. §. 14. quae in fraud. cred. (42, 8.) L. 35. pr. D. de O. et. A. (44, 7). L. 8. C. de dolo (2, 21). L. 1. L. 2. C. de rest. mil. (2, 51.).

12) L. 2. §. 5. D. de cap. minutis (4, 5.).

13) Vergl. L. 5. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. un. C. Th. de dolo (2, 15). L. 8. C. de dolo (2, 21.).

14) L. 2. C. Th. de int. rest. (2, 16.).

15) L. 7. C. de tempor. in int. rest. (2, 53.).

suchen der Restitution, sondern auch auf die Beendigung des Streites darüber beziehen. Es wollen zwar Einige in letzterer Beziehung statt „finiendamque litem" vielmehr „ineundamque" oder „inchoandamque litem" lesen, aber dergleichen Conjecturen sind schon darum zu verwerfen, weil diese Bestimmung Justinians im Zusammenhalt mit andern Stellen durchaus nichts Auffälliges enthält; [16]) heutzutage freilich kann diese Bestimmung wegen des veränderten Prozeßwesens nicht mehr als anwendbar gelten. [17])

Es ist darüber gestritten worden, auf welche Arten der Restitution das von Justinian festgesetzte quadriennium zu beziehen sei, indem Manche die fragliche Constitution nur auf die restitutio minorum und auf die restitutio ex absentia beziehen, dagegen die übrigen Restitutionen dem ältern Recht gemäß, innerhalb eines annus utilis gesucht wissen wollen, [18]) doch scheint mir diese Beschränkung gänzlich ungegründet und somit der fragliche Streit ganz müßig, vielmehr läuft auch für die übrigen Arten der Restitution, — z. B. propter metum, dolum — ein quadriennium continuum; Justinian hat, wie die Worte der L. 7 cit. deutlich beweisen, auch hier keineswegs ein Flickwerk gegeben; denn in der L. 7 C. de temporibus in integrum restitutionis tam minorum, et aliarum personarum, quae restitui possunt, quam etiam heredum eorum (2. 53.) heißt es wörtlich:

---

16) Vergl. L. 5. L. 6. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. 2. C. Th. de int. r. (2, 16). L. un. C. Th. de dolo (2, 15). L. 39. pr. D. de minor. (4, 4). L. 13. C. de judic. (3, 1). Clem. un. de rest. in int. (1, 11.).

17) Thibaut, Besitz und Verj. S. 133. v. Wening a. a. O. Buch VI. §. 554. (§. 10.). Burchardi a. a. O. v. Vangerow, Leitfd. Bd. I. §. 180. Anmerk.

18) Vergl. z. B. Löhr im Arch. f. civ. Pr. Bd. X. S. 86 ff. Vermehren ebendas. S. 399. Note 5. Seuffert, Lehrb. des pract. Pand. Rechts Bd. III. §. 665.

„supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a nostra republica separantes, sancimus ....“ „Quod non solum in minorum restitutionibus, sed etiam in majorum hoc idem adhiberi sancimus, ut et hic pro utili anno memorata continuatio temporis observetur ...“ [19])

Nur auf die restitutio propter capitis deminutionem bezieht sich selbstverständlicher Weise diese Justinian'sche Constitution nicht; [20]) dagegen müssen auch diejenigen Personen, auf welche dies beneficium der minores ausgedehnt worden, also namentlich die Gemeinden [21]) und die Kirchen und milden Stiftungen binnen eines quadriennium Restitution suchen [22]) (s. auch unten §. 4.).

Eine andere Frage ist es, ob die Constitution Justinian's auch heutzutage noch anwendbar ist oder nicht? und daß diese Frage unbedenklich zu bejahen ist, weil die Gegengründe, [23]) wonach für alle Restitutionen heutzutage eine Verjährungszeit von 30 Jahren gelten soll, offenbar haltlos sind, liegt auf der Hand. [24])

§. 3.

Nun entsteht aber hierbei die Frage: von welchem Moment an ist jenes quadriennium zu rechnen? Das Natürlichste wäre offenbar, den Moment der Läsion, welche ja durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder gehoben werden soll, als den regelmäßigen Anfangspunkt für die Verjährung der restitutio anzunehmen; aber wir haben

19) Vergl. z. B. Glück, Comment. V. S. 436ff. v. Wening a. a. O. v. Vangerow a. a. O. Puchta a. a. O. Mühlenbruch, Lehrb. I. Bd. §. 160.

20) L. 2. §. 5. D. de cap. minut. (4, 5.). v. Vangerow a. a. O.

21) Arg. L. 4. C. quib. ex caus. maj. (2, 54.). L. 3. C. de jure reipubl. (11, 29.).

22) Cap. 1. 2. de rest. in VI. (1, 21.) Clem. un. cit.

23) Woltaer, Obs. fasc. I. obs. 23. Glück, diss. de vita pet. rest. in int. §. 34.

24) Vergl. auch Unterholzner, Verjährungslehre. 2. Bd. §. 151.

keine Gesetzesstelle, die sich mit dürren Worten dahin erklärte. Daher liegt die Frage nahe, ob nicht, da das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Kenntniß von der geschehenen Läsion bedingt ist, und diese Kenntniß der Zeit nach mit der Läsion zugleich da sein, aber auch derselben erst nachfolgen kann, — ob also nicht lieber auf denjenigen Moment zu sehen sei, in welchem man diese Kenntniß erhält, und ob nicht geradezu dieser Moment als der wahre und einzige Anfangspunkt für die fragliche Verjährungszeit zu betrachten sei? Hierfür haben sich denn auch nicht wenig ältere und neuere Juristen, wenn auch unter mancherlei Modifikationen, erklärt, und so ist jene Cotroverse entstanden, deren Beleuchtung und Untersuchung hier versucht werden soll.

Fassen wir die verschiedenen Ansichten, und zwar zunächst in Beziehung auf das römische Recht (abgesehen vom canonischen Recht und von der Praxis) in's Auge, so finden wir, daß eine nicht unbedeutende Zahl Juristen [25]) der Meinung ist, das quadriennium der restitutio in integrum sei überall ratione cursus continuum, ratione initii aber utile, d. h. es beginne erst mit dem Augenblick, wo man die Verletzung erfahren hat. Ihre Begründung dieses Satzes ist in Kürze die: der annus, innerhalb dessen ehemals die Wiedereinsetzung nachzusuchen gewesen, sei utilis ratione initii et cursus gewesen, [26]) dieser annus utilis habe mit dem Moment begonnen, „quo primum experiundi potestas fuisset;" wer aber von seinem Recht oder von der ihm gewordenen Verletzung keine Kenntniß habe, gleiche demjenigen, dem die

25) z. B. Oddus, Tr. de rest. in int. P. I. Qu. 20. Art. 4. Hellfeld, Jurispr. for. T. I. §. 439. §. 463. §. 465. Thibaut, System §. 1036. Ueber Besitz und Verjähr. S. 131 ff. 135. 138.

26) Vergl. L. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6). L. 1. pr. D. quae in fraud. cred. (42, 8). L. 4. C. de his quae vi (2, 20.).

experiundi potestas fehle, [27] und wer von der Verletzung nicht wisse oder zu klagen nicht im Stande sei, dem laufe keine Verjährungsfrist; jener alte annus utilis habe demnach erst von dem Augenblick zu laufen begonnen, wo man die Verletzung erfahren habe. Nun aber bestimme Justinian [28]:

„quadriennium continuum numerari ex die, ex quo annus utilis currebat,"

es sei demnach dieses quadriennium continuum erst a cognitae laesionis tempore zu berechnen.

Nach Anderer Meinung soll die Verjährungsfrist zwar nicht bei der restitutio minorum und propter absentiam, aber doch bei den übrigen Arten der Restitutionen mit dem Moment der Kenntnißnahme von der geschehenen Verletzung anheben; noch andere wollen das quadriennium bei der Restitution der Volljährigen, Gemeinden, Kirchen, milden Stiftungen und andern juristischen Personen auf diese Weise berechnet wissen; [29] diesen gegenüber stellt von Wening-Ingenheim [30] die Ansicht auf, das quadriennium beginne, wie früher der annus utilis, mit dem Zeitpunkt, wo man Gelegenheit erhalte, sich der Klage zu bedienen, nicht mit dem Augenblick der erlittenen Läsion, bei der Restitution aber, welche Städten, Kirchen und milden Stiftungen gewährt worden sei, laufe das quadriennium vom Augenblick des erlittenen Schadens an. — Glück [31] ist unentschieden, indem ihm der fragliche Punkt in theoretischer Hinsicht

27) Nach L. 6. D. de calumniat. (3, 6). L. 2. pr. D. quis ordo in p. serv. (38, 15.).

28) L. 7. C. cit. (2, 53.).

29) Nach L. 7. pr. cit. cap. 1. de rest. in int. in VI. (s. u.). Vergl. Mackeldey, Lehrb. Thl. II. §. 752.

30) Lehrb. VI. Buch §. 554. 556. (§. 10. 18.).

31) Comment. V. Bd. S. 442 ff. Diss. de vita petendae rest. i. i., in fasc. IV. p. 37 sq.

nicht klar genug scheint, und ebenso unbestimmt und zweifelhaft spricht sich Kind [32]) rücksichtlich der Theorie aus.

Auf der andern Seite vertheidigen sowohl ältere Juristen, [33]) als auch namentlich die meisten Neuern [34]) den Satz, das quadriennium der Restitution sei regelmäßig vom Augenblick der Verletzung an zu berechnen. Sie haben zur Evidenz bewiesen, daß jene Ansicht, das quadriennium hebe erst mit dem Moment an, wo man die erlittene Verletzung erfahren habe, nur auf grundfalscher Interpretation der Quellen beruht und mit dem römischen Recht im entschiedensten Widerspruch steht.

Allerdings verweisen die Worte in Justinians Constitution:

„... quadriennium continuum numerari, ex die, ex quo annus utilis currebat",

auf das ältere Recht, und es wäre somit nicht zu bezweifeln, daß wenn jener alte annus utilis erst mit dem momentum cognitae laesionis begonnen hätte, dieselbe Berechnungsweise auch hinsichtlich des neuen quadriennium continuum gelten müßte; aber es fehlt eben an dieser Bedingung, der annus utilis begann keineswegs erst mit dem tempus cognitae laesionis, denn jene Annahme beruht nur auf einem irrigen Begriff vom „annus, quo experiundi potestas est", oder vom „utile tempus." Der Ausdruck: „annus, quo experiundi potestas est", bezieht sich nämlich nicht auf den Anfang, sondern auf die Berechnung der Verjährungszeit; „utile tempus" bezeichnete im ältern Recht die Rechts- und Geschäftstage und war

---

32) Quaest. for. T. III. cap. CIII.

33) Z. B. Voet, comment. ad Pandect. IV, 1. §. 19. und die übrigen bei Glück a. a. O. S. 442 Citirten.

34) Vergl. Seuffert, Lehrb. des pract. Pand.-Rechts III. Bd. §. 665. Vermehren, im Archiv f. civ. Pr. Bd. X. S. 392 ff. Unterholzner a. a. O. §. 153. Burchardi a. a. O. S. 515 ff. v. Savigny, System, 3. Bd. S. 410. 415. Mühlenbruch, Lehrb. I. Bd. §. 160. v. Vangerow a. a. O. Puchta a. a. O. §. 105.

späterhin der Inbegriff von dies utiles in dem Sinn, daß alle diejenigen Tage, an welchen Jemand durch justa ignorantia oder sonstigen genügenden Grund an der Vornahme eines Geschäfts verhindert war, bei der Berechnung übergangen wurden.[35]) Ein annus utilis besteht daher aus 365 solchen Tagen, an denen wir an der Vornahme eines Geschäfts, z. B. der Anstellung einer Klage, nicht verhindert sind. Die ignorantia hemmt also keineswegs den Beginn dieser Zeit, vielmehr wird letztere, ohne alle Rücksicht auf Kenntniß oder Unkenntniß, von dem betreffenden Moment, z. B. von der ein Rechtsmittel an die Hand gebenden Verletzung an berechnet, aber bei dieser Berechnung werden die einzelnen Tage, an welchen man in Unkenntniß von dem fraglichen Factum war, darum nicht mitgezählt, weil an denselben die experiundi potestas fehlte. Hierin liegt der ganze Irrthum der Gegner. Denn mit den Worten: „quadriennium continuum numerari ex die, ex quo annus utilis currebat", bestimmte Justinian eben nur, daß das neue quadriennium von keinem andern Moment, als demjenigen, in welchem der alte annus utilis angehoben habe, zu laufen beginnen solle, d. h. also: nicht erst von dem tempus cognitae laesionis an, sondern regelmäßig schon von der Verletzung selbst an.

Auch erwähnt Justinian außerdem mit keiner Silbe, daß der Anfang der Verjährung durch ignorantia gehemmt werde, offenbar weil er besser als die Gegner einsah, daß es (worauf ich unten zurückkommen werde) der Natur der Sache am meisten entspricht, die Verjährung mit dem Augenblick der Verletzung selbst beginnen zu lassen. Ferner verwarf ja auch Justinian, wie oben bemerkt, den ganzen utilis annus des früheren Rechts und somit auch

---

35) L. 1. D. de divers. temp. praescr. (44, 3). L. 2. pr. §. 1. D. quis ordo in poss. serv. (38, 15). L. 6. C. ad L. Jul. de adult. (9, 9). L. 11. §. 6. D. eod. (48, 5.).

die sämmtlichen Eigenthümlichkeiten und Folgen desselben. Im Gegentheil setzte er klar und deutlich für gewisse Fälle den Moment fest, von welchem an das quadriennium berechnet werden soll: für das quadriennium bei der restitutio minorum den Moment, „quo vicesimi sexti anni dies illuxit“, d. h. wo der Minderjährige volljährig geworden, für das quadriennium bei der restitutio propter absentiam den Moment, wo man nicht mehr des Staates wegen oder aus anderm genügenden Grunde abwesend ist;[36]) und es war demnach jedenfalls eine reine Willkürlichkeit, auch für diese Fälle erst das tempus cognitae laesionis als den relevanten Moment hinzustellen. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den Verjährungen überhaupt ohne alle Bedeutung ist, ob derjenige, dem die Verjährung läuft, von diesem Laufe der Verjährung Kenntniß hat oder nicht, denn mit dürren Worten erklären die Quellen:[37]) „nulla scientia vel ignorantia exspectanda.“ Endlich aber und hauptsächlich wird die Ansicht der Gegner durch jene römische Rechts-Regel widerlegt, welche mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinn und in vollkommenster Uebereinstimmung mit den Quellen, z. B. hinsichtlich des interdictum quod vi aut clam, der actiones aediliciae, der actio Pauliana u. a. m., v. Savigny[38]) mit folgenden Worten aufgestellt hat:

„Nun entstand (nämlich hinsichtlich der tempora utilia) die Frage, ob der Kläger auch dadurch in der Unmöglichkeit zu klagen sei, daß er die Verletzung nicht wisse? Faßt man die Stellen des römischen Rechts zusammen, so ergiebt sich folgende Antwort: Jener Kläger ist

36) L. ult. C. cit. (2, 53.) vergl. L. 19. D. de minorib. (4, 4). L. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maj. (4, 6.) L. 66. pr. D. de ritu nupt. (23, 2). L. 4. C. de his qui ven. aet. (2, 45). L. 5. C. quib. ex caus. maj. (2, 54). L. 1. L. 4. L. 5. C. de temp. i. i. r. (2, 53). L. 6. C. de interd. matr. (5, 6). L. 18. C. de postlim. (8, 51.).

37) L. ult. C. de praescript. longi temp. (7, 33.).

38) System Bd. III. S. 410 ff.

nicht in der Unmöglichkeit, zu klagen, denn in vielen Fällen ist es augenscheinlich, daß er durch gehörige Aufmerksamkeit die Verletzung hätte erfahren können, und in noch mehren Fällen wird gerade dieser Umstand ungewiß bleiben. Es gilt also die im Allgemeinen für den Anfang der Klagenverjährung aufgestellte Regel auch bei den einjährigen Klagen. In einzelnen seltenen Fällen jedoch kann für den Kläger die Entdeckung der Rechtsverletzung so schwer sein, daß sie der Unmöglichkeit gleich zu achten ist; kann er also solche Umstände nachweisen, so wird die Verjährung ausnahmsweise von der Zeit seiner Kenntniß an gerechnet."

Nach alle dem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gegnerische Ansicht, das quadriennium beginne überhaupt erst mit dem Moment, wo man von der geschehenen Verletzung Kenntniß erhalten, dem römischen Recht nicht entspricht, sondern von den klaren Aussprüchen der Quellen geradezu widerlegt wird. Daß dieselbe auch der Natur der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuwiderläuft, liegt auf der Hand, denn hiernach würde die Restitution möglicher Weise noch nach hundert und mehr Jahren gefordert werden können, was sich mit dem Charakter der restitutio in integrum als einer außerordentlichen Rechtswohlthat und mit der Sicherheit der Rechtsverhältnisse überhaupt nicht vertragen würde. —

So liegt unsere Frage nach dem römischen Recht und ist demnach auf diesem Gebiete als vollständig entschieden und erledigt zu betrachten; es steht somit fest, daß nach diesem Recht

1) die Verjährung der restitutio minorum in integrum von dem Moment der Volljährigkeit, bezüglich von dem Tage an läuft, wo das den minor für volljährig erklärende Rescript des Regenten der Obrigkeit des Minderjährigen insinuirt ist,

2) das quadriennium bei der Restitution wegen Abwesenheit oder anderer Hindernisse von dem Moment an, wo diese gehoben sind, und

3) die Verjährung der übrigen Restitutionen vom Augenblick der Verletzung an zu berechnen ist. —

Nun berufen sich aber sowohl die Gegner, als auch solche Juristen, welche die römischrechtlich richtige Ansicht vertheidigen, auf zwei Stellen des canon. Rechtsbuchs:

cap. 1. 2. de rest. in int. in VI. (1. 21.),

und es sind daher letztere nunmehr einer ausführlichern und eingehenden Erläuterung zu unterwerfen.

§. 4.

„Ecclesia," — sagt Gregor IX. im Jahre 1236. zu Rom, im 1. cap., „quae ad retractandam sententiam, vel contractum, per beneficium restitutionis in integrum postulat se admitti, si quadriennii spatium post sit lapsum, et negligenter omiserit, non est ad beneficium hujusmodi admittenda." —

Es handelt also diese Stelle von der der „ecclesia" zu gewährenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; dies ist aber, wie J. H. Boehmer [39]) mit Recht bemerkt, nur von der Kirche als solcher zu verstehen, denn wenn auch die Kleriker sonst im canonischen Recht öfters unter dem Namen „ecclesia" vorkommen, so genießen sie doch keineswegs dieses beneficium der Kirche, wenn sie in ihren eignen privaten Angelegenheiten Contracte abgeschlossen oder sonst etwas vorgenommen haben, vielmehr werden sie in dieser Beziehung ganz wie andere Patresfamilias behandelt und beurtheilt. Daß dagegen der Kirche die Rechte der Minderjährigen und vor Allem die Rechtswohlthat der Restitution durch die Fürsorge der Päbste zugestanden worden sind, habe ich schon oben erwähnt. Wie nun die Minderjährigen gegen jedweden Schaden und Verlust, mag eine Handlung oder Unter-

39) A. a. O. §. 2.

lassung die Ursache desselben sein, restituirt werden,[40]) ebenso wird auch die Kirche in allen diesen Fällen, oder wie Alexander III. sich ausdrückt,[41]) „semper“ in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Quellen-Beispiele dieser Wiedereinsetzung sind: Restitution gegen einen Contract und eine Veräußerung,[42]) gegen die res judicata, wenn etwas aus Nachlässigkeit des procurator versäumt worden ist,[43]) gegen einen versäumten Beweis, selbst nach Schluß der Sache,[44]) selbst gegen einen Ausspruch des Pabstes,[45]) gegen einen abgelaufenen peremtorischen Termin,[46]) gegen das Versäumniß der Appellation[47]) u. a. m. — Man hat (um dies kürzlich zu erwähnen) darüber gestritten, ob die Bestimmung des canonischen Rechts,[48]) daß die Kirche adversus lapsum temporis restituirt werden solle, auf die Klagenverjährung zu beziehen sei oder nicht; da jedoch die Kirchen die Rechte der Minderjährigen haben sollen,[49]) und daher die Normen über die restitutio minorum analog hier angewandt werden müssen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die fragliche Restitution auf andere Zeitversäumnisse, besonders auf die Versäumniß von prozessualischen Fristen, nicht aber auf die Klagenverjährung bezogen werden darf;[50]) — daß endlich die Kirche ebensowenig wie der

---

40) Vergl. L. 1. pr. L. 44. D. de minorib. (4, 4). L. 24. §. 1. D. eod. L. 9. §. 4. D. de jurej. (12, 2). Tot. Tit. C. si tutor vel curator interv. (2, 25.).

41) Cap. 1. X. de in int. rest. (1, 41.).

42) Cap. I. X. cit.

43) Cap. 2. X. eod.

44) Cap. 3. X. eod.

45) Cap. 5. X. eod.

46) Cap. 7. X. eod.

47) Cap. 10. X. eod.

48) Clem. un. de restit. (1, 11.).

49) Cap. 1. 3. X. de i. i. r. (1, 41.).

50) Vergl. v. Savigny, System Bd. III. S. 426. Sintenis, Civilrecht S. 377.

minor gegen den Ablauf der Verjährungszeit der in integrum restitutio abermals Restitution erhalten kann, versteht sich von selbst, indem sonst ein Ende nicht abzusehen und die Verjährung dieser Rechtswohlthat eine reine Illusion sein würde. [51])

In unserer Stelle wird nun der Fall angenommen, daß die Kirche durch ein richterliches Urtheil, oder durch einen von ihr abgeschlossenen Contract verletzt worden ist. Es gilt hier bekanntlich als Regel, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß unumstößliches Recht macht, post rem judicatam nihil quaeritur, denn res judicata pro veritate accipitur; [52]) Soldaten und Minderjährige aber erhielten schon nach römischem Rechte gegen die res judicata Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, [53]) und vom canonischen Rechte wurde dies daher consequent der Kirche ebenso zugestanden, wie die ebenfalls schon oben erwähnte Restitution gegen einen abgeschlossenen Contract. [54]) — Uebrigens hat die Kirche natürlich die Restitution auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. mittelst Imploration des competenten Richters, nachzusuchen. [55])

Wenn nun die Kirche, meint Gregor IX., zur Anfechtung eines Urtheils oder Contracts mittelst der Rechtswohlthat der Restitution zugelassen zu werden vom Richter fordert, so fragt es sich, ob ein Zeitraum von vier Jahren abgelaufen ist oder nicht? Hier ist zu erwähnen, daß nach der Ansicht älterer Juristen [56]) die Resti-

---

51) Oddus, l. c. P. I. Qu. XIX. Art. III. Vergl. auch L. 20. D. de minorib. (4, 4.).

52) L. 56. D. de re judicata (42, 1). L. 207. D. de R. J. (50, 17). Mühlenbruch im Arch. f. civ. Pr. Bd. II. S. 367.

53) L. 1. 4. C. si advers. rem jud. (2, 27). L. 1. C. de juris et facti ignor. (1, 18.).

54) Cap. 1. 2. X. cit.

55) L. 3. C. ubi et apud quem cognitio (2, 47). c. 9. X. de i. i. r. (1, 41). c. 2. X. de off. jud. (1, 32). J. H. Boehmer, l. c. §. 5. G. L. Boehmer, l. c. §. 674.

56) Alanus und Razo.

tution der Kirche ewig und unverjährbar sein soll. Sie wurden zu dieser Annahme durch das Wörtchen „semper“ 57) verleitet; doch daß dies Wörtchen dem Zusammenhange nach keineswegs auf die Zeit, sondern auf die Mannichfaltigkeit der Rechtsgeschäfte ꝛc., welche sämmtlich mittelst der restitutio von ihr angefochten werden können, sich bezieht, wies schon Jan. a Costa 58) nach, verfiel aber in den noch ärgeren Fehler der Willkür, indem er deducirte: die Restitution verjähre, wie die übrigen Klagen der Kirche, erst in 40 Jahren, und zwar darum, damit ein gehöriger Unterschied sei inter divinum publicumque jus et privata commoda, „pinguius succurrendum esse ecclesiae.“ Dieser abgeschmackten, aber für die Interpretationsweise der Canonisten characteristischen Doctrin entgegen vertheidigte schon die Glosse den Satz, daß auch für die Restitution der Kirche ein quadriennium laufe; — und mit allem Recht, denn es wird in der vorliegenden Stelle und an andern Orten 59) das quadriennium, innerhalb dessen die restitutio regelmäßig zu suchen ist, auch für die Verjährung der Restitution der Kirche klar und ausdrücklich festgesetzt. 60) — Wenn, sagt Gregor, ein Zeitraum von vier Jahren abgelaufen ist, soll die Kirche mit ihrem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr gehört werden. Auch der Moment, von welchem an dies quadriennium berechnet werden soll, ist klar, denn es heißt in unserer Stelle: „si quadriennii spatium post sit lapsum“, d. h. post sententiam vel contractum; mit diesem Tage beginnt die Verjährung, 61) also mit dem Moment der Ver-

57) Cap. 1. X. de in int. rest. (1, 41.).

58) Summar. et comment. in decretales Greg. IX. p. 260 sq. Vergl. auch Oddus, l. c. P. I. Qu. XIX. art. 3.

59) Cap. 2. de rest. in int. in VI. (1, 21). Clem. un. cit.

60) J. H. Boehmer, l. c. §. 8. §. 9. G. L. Boehmer, l. c. §. 679. Unterholzner a. a. O. §. 151.

61) Vergl. Dom. Galesius, Comm. ad. sing. textus de i. i. r. p. 81 ff.

letzung, und es harmonirt somit unsere Stelle sowohl mit clem. un. cit., als auch, wie unten nachgewiesen werden soll, mit cap. 2. h. t.[62])

Als Prinzip stellt sich hiernach heraus: nach Ablauf von vier Jahren seit dem Moment der Verletzung ist ein Restitutions-Gesuch der Kirche nicht mehr zu berücksichtigen.

Nun setzt aber Gregor die Worte hinzu: „et negligenter omiserit“, und schon dieser Zusatz modificirt die ganze Norm in bedeutendem Grade. Nur wenn die Kirche das Gesuch um Restitution binnen der vier Jahre aus Nachlässigkeit unterlassen hat, soll der Ablauf der Verjährungsfrist den Ausschluß der Restitution zur Folge haben; er soll dagegen der Kirche in dem Falle keinen Nachtheil bringen, wenn letztere an dem Anbringen des fraglichen Gesuchs gehörig verhindert war und somit dem Vorwurfe der Nachlässigkeit nicht unterliegen kann. Deutlicher noch wird diese Bestimmung durch den Schluß unserer Stelle:

„nisi praevaricationis, vel fraudis manifestae probetur super hoc intervenisse commentum: aut alia rationabilis causa subsit, quae superiorem movere debeat ad idem beneficium concedendum.“

Gregor faßt hier den möglichen Fall einer Prävarikation oder eines offenbaren Betrugs des betreffenden Prälaten oder der Gegenparthei ins Auge und hält es für eine Unbilligkeit, wenn dadurch die Kirche Schaden leiden sollte; er bestimmt daher, daß die Kirche, wenn eine solche Prävarikation, bezüglich Betrug, ins Spiel komme, auch noch nach Ablauf des quadriennium Restitution erhalten solle, versteht sich: vorausgesetzt, daß sie dieses Hinderniß an der Bitte um Restitution, auf welches sie sich beruft, auch beweist. Doch sind Prävarikation und

62) Unterholzner a. a. O. §. 152. Burchardi a. a. O. S. 523.

Betrug nicht die einzigen möglichen Fälle, welche nach Ansicht des Pabstes ein Zurückweisen des Gesuchs um Restitution nach Ablauf der vier Jahre als unbillig erscheinen lassen, es lassen sich noch manche andere denken, und es bestimmt daher Gregor, daß nicht blos in jenen Fällen, sondern auch wenn ein anderer vernünftiger, gerechter und genügender Grund vorliege, welcher das Restitutions-Gesuch innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit gehindert hat, die Kirche noch nach Ablauf dieser Zeit restituirt werde; aber die Beurtheilung, ob und inwiefern jene Gründe triftig sind oder nicht, giebt er dem arbitrium judicis anheim. Ja, wollte man Gregors Gesetz ganz wörtlich nehmen, so würde nach dem Text unsrer Stelle:

„ecclesia, quae .... postulat se admitti, si quadriennii spatium post sit lapsum, et negligenter omiserit, non est .... admittenda, nisi etc."

im Fall einer Prävarikation, eines Betrugs und derartigen Umstandes selbst eine nachlässige Kirche noch nach dem Ablauf des quadriennium Restitution fordern können; doch sind, da Prävarikation, Betrug u. dgl. die Annahme der Nachlässigkeit der Kirche ausschließen, die Worte schwerlich auf die angegebene Weise zu verstehen, vielmehr die Redaction der Stelle, wie im canonischen Rechtsbuch öfters, als eine mangelhafte zu erkennen und als wahrer Sinn derselben die Norm anzusehen: eine Kirche, welche bei der Nichterhebung des Restitutions-Gesuchs binnen der gesetzlichen Zeit eine culpa trifft, soll später mit diesem Gesuche ausgeschlossen sein; eine Kirche dagegen, welche einen gehörigen Entschuldigungsgrund für sich hat, auch nach Ablauf des quadriennium mit ihrem Gesuche zugelassen werden; nur soll jene culpa vermuthet, der behauptete Entschuldigungsgrund dagegen von der Kirche bewiesen werden.

Nun liegt es auf der Hand, daß eine Kirche, welche von der ihr geschehenen Verletzung nichts weiß und auch

bei dieser Unkenntniß dem Vorwurfe einer culpa nicht ausgesetzt ist, welche sich also in einer ignorantia oder einem error probabilis befindet, den besten und triftigsten Entschuldigungsgrund hinsichtlich der Unterlassung der Bitte um Restitution für sich hat; sie ist daher auch in diesem Falle an das quadriennium der Restitution nicht gebunden, sondern auch nach Ablauf desselben mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zuzulassen.[63]) Somit weicht unsere Stelle in der That wesentlich vom römischen Recht ab, ja streng genommen ließe sich in derselben nicht blos ein tempus ratione initii utile, sondern auch ratione cursus utile als normirt erkennen. Freilich hat hiergegen Vermehren[64]) bemerkt: nach unserer Stelle solle die Kirche nach vier Jahren das beneficium restitutionis nicht mehr in Anspruch nehmen können; daß diese Zeit für den Anfang utilis sei, daß also namentlich erst von Zeit der erlangten Wissenschaft der erlittenen Verletzung an gerechnet werden solle, sei in dem Gesetz mit keinem Worte gesagt; ohne nähere Beschreibung sei ein quadriennium als Verjährungstermin festgesetzt; für die gegnerische Ansicht sei also gewiß nichts darin enthalten, wohl aber führe auch dieses Gesetz auf die dem römischen Recht entsprechende Meinung hin, denn da das canonische Recht das Restitutions-Beneficium der Minderjährigen auf die Kirchen übertragen habe, so sei das offenbar nur in dem Maaße, als dasselbe bei jenen galt, geschehen. — Aber letzteres wird ja eben durch die fragliche Stelle widerlegt, und was in dem Gesetz nach Vermehren mit keinem Worte gesagt sein soll, steht in demselben, wie selbst der flüchtigste Blick lehrt, ausdrücklich mit dürren Worten; ich beziehe mich zum Nachweis, daß die Vermehren'sche

63) Vergl. Galesius, l. c. J. H. Boehmer, l. c. §. 11. Burchardi a. a. O. S. 523.

64) A. a. O. S. 400 ff.

Aufstellung auf einem unbegreiflichen Mißverständniß beruht, auf das Vorstehende zurück.

§. 5.

Ich komme zur andern oben citirten Stelle, dem auf die eben erörterten folgenden cap. 2. de in int. rest. in VI. Hier stellt Bonifacius VIII. im Jahre 1299 von Rom aus zwei Rechtsregeln auf; die erste Hälfte der Stelle enthält die eine Regel und lautet folgendermaßen:

„Si adversus confessionem in judicio a se factam laesa ecclesia beneficium restitutionis in integrum intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum, petere negligenter omittat: non est (nisi aliquid rationabile appareat, quod aliud suaserit faciendum) ad hoc petendum ulterius admittenda.“

Allerdings gilt als Prinzip, daß ein gerichtliches Geständniß unumstößliches Recht macht; „post confessionem in jure factam nihil quaeritur“,[65]) aber Minderjährige wurden schon nach römischem Rechte gegen ein geleistetes Geständniß in den vorigen Stand wiedereingesetzt,[66]) und wie dasselbe schon wegen der allgemeinen Gleichstellung consequent von der Kirche gelten muß, so ist es überdies in unserer Stelle ausdrücklich erklärt und von Bonifacius VIII. bestimmt worden, daß der Kirche gegen ein von ihr gerichtlich abgeleistetes Geständniß Restitution gewährt werden soll. Es ist dies wenigstens ein mittelst argumentum e contrario sich ergebender Satz. Es soll aber, laut unserer Stelle, diese Restitution innerhalb eines quadriennium von der Kirche gesucht werden, — es entspricht insofern diese Stelle dem oben erörterten cap. 1., wie auch dem römischen Rechte; ja, Bonifacius

---

65) L. 56. D. de re judicata (42, 1). Mühlenbruch im Archiv II. Bd. S. 367.

66) L. 6. §. 5. D. de confessis. (42, 2). Vergl. L. 9. §. 2. D. de minorib. (4, 4). L. 25. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2). L. 26. §. 5. D. de noxal. act. (9, 4). Brackenhöft im Archiv Bd. XX. S. 288.

setzt noch ganz ausdrücklich hinzu: „intra quadriennium ab ipsius confessionis tempore computandum“, und beseitigt somit die etwa über den Anfang der Verjährungszeit möglichen Zweifel, indem er, in Harmonie mit andern Stellen des canonischen Rechts, [67]) und, wie oben nachgewiesen worden, in vollster Uebereinstimmung mit dem römischen Recht, festsetzt, die Verjährungszeit in dem fraglichen Falle sei von der Zeit der Läsion an, d. h. hier von dem Moment an, wo das Geständniß als das lödirende Factum erfolgte, und nicht einmal erst von dem tempus rei judicatae an, wo jene Verletzung offen vorliegt, zu berechnen. [68]) Es gilt sonach als Regel, daß die Kirche, welche durch ein von ihr abgelegtes gerichtliches Geständniß verletzt ist, mit einem Restitutions-Gesuch hiergegen nach Ablauf von 4 Jahren seit dem Moment des Geständnisses nicht mehr zu hören ist. Auch hier stoßen wir aber auf einen Zusatz, wie im cap. 1.; Bonifacius bemerkt nämlich:

„si ecclesia .... beneficium restitutionis in integrum ... petere negligenter omittat, ...“

Die Verjährungszeit soll nur der nachlässigen Kirche laufen; nur dann, wenn ihr eine Nachlässigkeit bei der bisherigen Unterlassung des Restitutions-Gesuchs zur Last fällt, soll die Kirche nach Ablauf des quadriennium nicht mehr gehört werden, — anders wenn die Kirche einen gehörigen Grund für sich anführen kann, durch den sie das betreffende Gesuch binnen der gesetzlichen Zeit anzubringen verhindert worden. Letzteres wird in den folgenden Worten der Stelle noch weiter ausgeführt, indem die Parenthese den Fall ausnimmt: „nisi aliquid rationabile appareat, quod aliud suaserit faciendum“, d. h. was die Restitutionsertheilung gleichwohl als billig erscheinen läßt. Im Allgemeinen finden wir also hier die

67) Cap. 1. h. t. Clem. un. cit.

68) Vergl. auch L. 1. L. 6. §. 2. D. de confessis (42, 2). L. un. C. de confessis (7, 59.).

Regel wieder: eine Kirche, welche die Erhebung des Restutionsgesuchs binnen des gesetzlichen quadriennium culpos unterlassen hat, soll mit diesem Gesuche präcludirt sein, eine Kirche dagegen, welche einen genügenden Entschuldigungsgrund für sich angeben kann, auch nach Ablauf dieser gesetzlichen Zeit mit ihrem Gesuche noch gehört werden. Dieser Theil des cap. 2. erscheint demnach nur als eine neue Auflage des cap. 1., aber in Beziehung auf ein anderes factum laedens, und es muß jedem als einfachste Consequenz einleuchten, daß der Umstand, daß man von der Verletzung ohne Verschulden keine Kenntniß gehabt hat, als einer der triftigsten Entschuldigungsgründe gelten muß, und somit auch in der vorliegenden Stelle die dem römischen Recht widersprechende Ansicht sanctionirt ist.

Doch auch hiergegen opponirt Vermehren:[69]) „es sei in cap. 2. von einer im Gericht geschehenen Angabe die Rede, gegen deren Nachtheile die Kirche das beneficium der restitutio in integrum in Anspruch nehme; zugleich sei bemerkt, daß das quadriennium von Zeit der erfolgten confessio gerechnet werden solle; es sei daher eben wieder einzig das factum laedens, ohne Rücksicht auf Kenntniß davon, welches als terminus a quo bei Berechnung der Restitutionszeit erscheine"; dieses Raisonnement ist aber, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, ein falsches, denn Vermehren scheint sowohl das Wörtchen „negligenter", wie auch die in unserer Stelle enthaltene Parenthese: „nisi aliquid — faciendum" gänzlich übersehen zu haben.

Die zweite Hälfte des cap. 2. betrifft die Revokation des Geständnisses wegen Irrthums und somit nicht unsere Controverse, sondern eine prozessualische Lehre; nur der Vollständigkeit halber, namentlich wegen der Verwandtschaft mit dem eben behandelten Restitutionsfalle,

---

69) A. a. O. S. 401 ff.

mag eine kurze Erörterung dieses Schlusses unserer Stelle hier folgen.

„Ubi vero“, fährt Bonifacius fort, — „per viam communem revocationis erroris, quem in facto praetendit, vult adversus suam confessionem ecclesia se juvare: hoc quandocunque poterit, donec negotium sit finitum.“

Im Fall eines Irrthums des Gestehenden ist die zu einem gültigen Geständnisse nöthige Willensbestimmung nicht vorhanden; „non fatetur“, sagt Ulpian, „qui errat, nisi jus ignoravit“; [70]) der error de jure wird freilich nicht berücksichtigt, [71]) aber im Fall, daß ein faktischer, ex justa causa entstandener Irrthum nachgewiesen wird, kann das Geständniß widerrufen werden, wie überhaupt der Beweis, daß es dem Geständniß an einem wesentlichen Requisit seiner Gültigkeit gemangelt habe, nachgelassen bleiben muß. Dies bestimmt nicht blos das römische, [72]) sondern auch das canonische Recht. [73]) Doch nur vor Ende der Sache soll ein derartiger Irrthums-Beweis den Gestehenden vor den Folgen seines Geständnisses schützen; nach Schluß der Sache ist eine solche Revokation des letzteren unstatthaft, denn die rechtskräftig entschiedene Sache oder ein Vergleich „velamento tali non instauratur.“ [74])

Diese Rechtssätze werden auch in der vorliegenden Stelle bestätigt. Eine Kirche, welche durch ein von ihr gerichtlich abgelegtes Geständniß verletzt ist, kann sich möglicherweise auf zwei verschiedenen Wegen helfen: durch

70) L. 2. D. de confessis. (42, 2.).

71) Vergl. L. 2. L. 10. C. de jur. et fact. ign. (1, 18.).

72) L. 2. D. de confessis (42, 2). Vergl. L. 11. §. 8. §. 10. 11. 12. D. de interrogation. (11, 1). L. 7. C. de jur. et fact. ignor. (1, 18.).

73) Cap. 3. X. de confessis (2, 18).

74) L. 7. C. cit. (1, 18). c. 3. X. de confessis (2, 18). Vergl. Claproth, Einleit. in d. ord. Proz. II. Thl. §. 218. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentl. Civilprozeß S. 407 ff. Brackenhöft im Archiv f. civ. Pr. Bd. XX. S. 371.

die außerordentliche Rechtswohlthat der restitutio in integrum, und per viam communem, d. h. mittelst Widerrufs des Geständnisses wegen eines faktischen Irrthums, bei welchem sie kein Vorwurf einer culpa trifft. Sucht sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach, so ist kein Irrthumsbeweis, sondern nur der Beweis der geschehenen Verletzung erforderlich; greift sie dagegen zu dem andern der beiden erwähnten Hülfsmittel, so hat sie einen error probabilis als Veranlassung des Geständnisses, mithin zugleich das Gegentheil des Zugestandenen zu beweisen. Nach Schluß der Sache kann sie das Geständniß nicht widerrufen, wohl aber binnen vier Jahren vom Moment des Geständnisses an um Restitution einkommen. Nach Ablauf des quadriennium kann sie regelmäßig nicht mehr Restitution nachsuchen, wohl aber in dem Fall, daß die Sache noch nicht geschlossen ist, das Geständniß wegen faktischen Irrthums widerrufen.[75] Dieses ist der einfache Sinn der citirten Schlußworte vom cap. 2.

§. 6.

Diese in Vorstehendem interpretirten Stellen, denen im canonischen Recht noch die mehrfach citirte clem. un. de. restit. (1. 11.) welche auf das tempus laesionis gesehen wissen will, sich anreiht, sind von manchen Juristen bei der Behandlung unserer Controverse auffälliger Weise ignorirt worden. Andere[76]) citiren dieselben für ihre unrömische Ansicht, wonach das quadriennium bei allen Arten der Restitution, oder doch in den übrigen Fällen außer der restitutio minorum und propter absentiam, namentlich bei der Restitution der Kirchen, milden Stiftungen, der Gemeinden und sonstigen universitates personarum, von demjenigen Moment an laufen soll, wo man Kenntniß von der erlittenen Verletzung erhalten hat,

75) Vergl. auch Galesius. l. c. p. 96 sq.

76) Z. B. Hellfeld, l. c. T. I. §. 465. Thibaut, System §. 1036. Besitz und Verjährung S. 138. und die übrigen von Vermehren a. a. O. Citirten.

und bedenken nicht, daß die fraglichen Stellen **nur** von der Kirche handeln und eine Anwendung derselben auf andere Restitutionsfälle, wie ich unten nachweisen werde, schlechthin unzulässig ist. — Daß die Ansicht **Hommel's**, 77) im cap. 1. werde wegen der prätorischen clausula generalis „si qua alia mihi justa causa esse videbitur etc.“ auch nach Ablauf des quadriennium noch Restitution ertheilt, auf einer falschen Interpretation dieser Stelle und einem falschen Begriff von der clausula generalis, mithin nur auf Irrthum beruht, bedarf kaum einer Erwähnung.

Andere 78) wollen in unseren Stellen nur die Bestimmung finden, daß das quadriennium, ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Restitutionsberechtigten von der Läsion, vom momentum laesionis an laufen solle, und übersehn hierbei, daß cap. 1. 2., wenn sie auch im Allgemeinen von diesem der Natur der Sache und dem römischen Recht entsprechenden Anfangsmoment ausgehen, doch so wesentliche Modifikationen dieses Satzes enthalten, daß im Grunde die dem römischen Recht widersprechende Ansicht für die Kirche recipirt ist. Das Nämliche muß auch von **Unterholzner** gelten, nach dessen Ansicht 79) in den fraglichen Stellen des canonischen Rechts bestimmt ist, bei der den Kirchen zu ertheilenden integri restitutio beginne der Lauf der Verjährung in der Regel mit dem Augenblick der Verletzung, und nur in **außerordentlichen** Fällen, z. B. wegen Einwirkung von Betrug, werde mit billiger Berücksichtigung der Anfang der Verjährung weiter hinausgeschoben.

Noch andere endlich haben zwar den wahren Sinn unserer Stellen erkannt, sie haben eingesehen, daß hier dekretirt wird, „das quadriennium bei der Wiedereinsetzung

77) Rhaps. Vol. II. obs. 324.

78) Z. B. **Glück**, Comm. V. Bd. S. 445. **Voet** l. c. **Wening** a. a. O. §. 556. **Puchta** a. a. O.

79) A. a. O. §. 152. S. 12.

der Kirche in den vorigen Stand, solle regelmäßig vom Augenblick der erlittenen Verletzung an gerechnet, die Kirche aber auch nach Ablauf dieser Zeit noch restituirt werden, wenn sie einen genügenden Entschuldigungsgrund nachweise, wonach ihr Versäumniß der zeitigen Anstellung des Restitutions-Gesuchs nicht mehr als culpos erscheine", sie haben begriffen, daß, da die unverschuldete Unkenntniß von der geschehenen Läsion als triftigster Entschuldigungsgrund gelten muß, das quadriennium bei der Restitution der Kirche als ein „tempus utile ratione initii" normirt ist, — aber sie haben sich nicht damit begnügen zu können geglaubt. Vielmehr haben sie zum Theil [80]) die Ansicht aufgestellt, es liege hier ein Fall vor, in welchem das canonische Recht nur aus Mißverständniß vom römischen abgewichen sei, also keine Beachtung verdiene. Es ist nun zwar gewiß, daß das canonische Recht hier vom römischen abweicht, aber auch einmal angenommen, es geschehe dieses nur aus Mißverständniß, so möchte es schwerlich als zuläßig erscheinen, eben deshalb die vom canonischen Recht aufgestellte Rechtsregel unbeachtet zu lassen, oder geradezu zu streichen. Denn das Motiv des Gesetzgebers ist zwar für die Interpretation des Gesetzes von hoher Wichtigkeit, aber kann uns, wenn es auf einem Mißverständnisse beruhte, auf keinen Fall berechtigen, das Gesetz selbst als nicht existent zu behandeln; im Gegentheil muß das neuere Gesetz auch in dem Falle dem älteren derogiren, wenn es dasselbe mißverstanden. Nun steht das canonische Recht dem römischen als das jus corrigens gegenüber, und es erscheint daher die Aufstellung mancher Juristen, [81]) „das canonische Recht gehe dem römischen nur bei einer absichtlichen Veränderung oder Abweichung, welche jedoch im Zweifel vermuthet werde, vor, nicht aber, wenn es aus erweislichem Miß-

80) Burchardi a. a. O. S. 523.

81) Vergl. Wening, Lehrb. I. §. 5. Sintenis a. a. O. S. 51.

verständniß etwas Widersprechendes annehme", als eine reine Willkür der Theorie.[82]) Wollte man aber auch wirklich dieser Ansicht beitreten, so würde die Anwendung des fraglichen Grundsatzes auf vorliegenden Fall natürlich den Beweis des Mißverständnisses erfordern, — diesen ist uns aber Burchardi schuldig geblieben. Er bemerkt hierzu nur: „daß das canonische Recht hier nichts Neues habe einführen wollen, sondern nur von der frühzeitig vorkommenden Ansicht ausgegangen sei, daß Unbekanntschaft mit der Läsion und andere Hindernisse der Rechtsverfolgung den Lauf der Verjährung suspendiren müßten, darüber könne wohl kein gerechter Zweifel stattfinden", dies ist jedoch kein Beweis, sondern nur eine petitio principii. Im Gegentheil, wenn man einen Blick auf diejenige Zeit wirft, der die fraglichen Normen des canonischen Rechts ihre Entstehung verdanken, — wenn man die Energie und die Intriguen Gregors IX., des Urhebers der Dekretaliensammlung (1227—1241), seine päbstlichen Anmaaßungen und daher entstandenen heftigen Kämpfe mit der durch Kaiser Friedrich II. repräsentirten weltlichen Macht, — wenn man ferner die Zeit von Bonifacius VIII., dem Verfassers des liber VI. (1294—1303), seine juristische Bildung, seine Anmaaßungen und sein Bestreben, der Kirche eine Plenipotenz über alle weltliche Macht zu erringen und zu behaupten, in das Auge faßt, und bedenkt, wie das ganze Sinnen und Trachten der Päbste in jener Zeit dahin ging, die Kirche mit möglichst viel Privilegien auszustatten: so muß es nicht blos einem gerechten Zweifel unterliegen, daß das kanonische Recht hier nichts Neues habe einführen wollen und aus bloßem Mißverständnisse eine die Kirche begünstigende Bestimmung getroffen habe, sondern es ist geradezu mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Päbste in den vorliegenden Stellen in vollem Verständniß der Lage der

82) Vergl. v. Vangerow a. a. O.

Sache, mit Bewußtsein und Absicht, der Kirche ein vom früheren Recht abweichendes Privileg einräumten. Man kann also umsoweniger Burchardi's Meinung beitreten und die fragliche Bestimmung unbeachtet lassen.

Anderntheils wollen dagegen manche andere den wahren Sinn unserer Stellen auch von allen übrigen Arten der Restitution, oder doch von einigen derselben gelten lassen, indem sie sich, zugleich mit den Vertheidigern der dem römischen Recht widersprechenden Ansicht, auf die Praxis berufen.[83] Ein solcher wahrer allgemeiner Gerichtsgebrauch ist aber nicht zu entdecken, vielmehr besteht diese s. g. Praxis nur in der auf die alte communis opinio doctorum sich stützenden Observanz mancher Gerichte;[84] daß aber eine solche auf Irrthum gebaute und den klaren Prinzipien des geschriebenen Rechts zuwiderlaufende Observanz nicht als wahres und allgemein maaßgebendes Gewohnheits-Recht gelten kann, liegt auf der Hand.

Es bleibt sonach nur noch Ein Ausweg übrig, der bisher von der Wissenschaft (ausgenommen Mühlenbruch[85]) und Sintenis[86]) welche ihn, wenn auch nicht entschieden genug, andeuten), übersehen worden ist, der sich aber aus dem Vorstehenden mit Nothwendigkeit ergiebt: der Ausweg nämlich, in der Bestimmung der fraglichen Stellen des canonischen Rechts einfach eine singuläre Begünstigung der Kirche zu erkennen. Da jedoch ein jus singulare, bekannter Rechtsregel nach, analoge Beziehung auf andere Fälle nicht zuläßt, so kann auch dieses Vorrecht der Kirche keine Anwendung auf an-

83) S. Vangerow a. a. O. Vergl. auch Glück, Comment. a. a. O. S. 441ff. S. 445. Kind, l. c.

84) Vermehren a. a. O. S. 403. Unterholzner a. a. O. §. 154. Not. 553. Burchardi a. a. O. Sintenis a. a. O. §. 36. S. 388ff. Puchta a. a. O.

85) Lehrb. I. Bd. §. 160. Not. 4.

86) A. a. O.

dere Restitutions-Berechtigte, z. B. auf Gemeinden,[87]) ja nicht einmal auf milde Stiftungen[88]) finden.

Stelle ich nun die aus dem Bisherigen resultirenden Sätze kurz zusammen, so sind es folgende:

1., das quadriennium bei der restitutio minorum läuft unmittelbar von der Volljährigkeit der letzteren an, bezüglich von dem Tage, wo das den minor für volljährig erklärende Rescript des Regenten der Obrigkeit des Minderjährigen insinuirt ist;

2. das quadriennium bei der restitutio propter absentiam oder wegen anderer Hindernisse an der Vornahme von Handlungen beginnt unmittelbar mit dem Moment, wo diese Hindernisse wegfallen;

3. der Kirche läuft es erst von da an, wo sie von der ihr geschehenen Verletzung Kenntniß erhält, für sie ist demnach das quadriennium, um den bisherigen Ausdruck zu gebrauchen, ein tempus initii ratione utile;

4. bei den übrigen Arten der Restitution ist das quadriennium unmittelbar vom Moment der Verletzung an zu berechnen.

---

87) Wie Unterholzner a. a. O. §. 152. S. 12. will.

88) Wie Burchardi a. a. S. 523. annimmt.